

Dr. Stephan Pernkopf
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.06.2013
zu Ltg.-**26/A-5/4-2013**
-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 18. Juni 2013

LR-P-L-397/025-2013

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Kostenbeteiligung der Bürger für Hochwasserschutz in Waidhofen an der Thaya, zu Zahl Ltg.-26/A-5/4-2013, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Die (bewilligungspflichtige) Herstellung von konkreten HW-Schutzmaßnahmen bleibt denjenigen überlassen, denen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften gehören. In der Literatur wird dieser Personenkreis als „Vorderlieger“ (vom Gewässer aus betrachtet) bezeichnet. Diese trifft aber keine Pflicht für einen HW-Schutz zu sorgen. Als „Hinterlieger“ werden jene bezeichnet, die ebenfalls von Hochwasser betroffen werden können, deren Liegenschaften aber nicht direkt am Gewässer liegen. Wollen diese einen HW-Schutz realisieren, so müssen die Vorderlieger derartige Vorhaben gestatten und dazu entsprechend dem Verhältnis des erlangten Vorteiles oder entsprechend dem Grade des abgewendeten Nachteiles beitragen. Geregelt ist dies in § 42 WRG. Eine rechtlich durchsetzbare „staatliche“ Verpflichtung zur Setzung von HW-Schutzmaßnahmen existiert ebenfalls nicht.

Gem. § 44 WRG können auf Verlangen des Bundes oder des Landes, wenn HW-Schutzeinrichtungen unter Aufwendung von Bundes- oder Landesmitteln vorgenommen wurden, die durch die Maßnahmen begünstigten Liegenschaftseigentümer zu einer angemessenen Baukostenbeteiligung verhalten



werden; dies gilt sinngemäß ebenso für eine Kostenbeteiligung an Instandhaltungsarbeiten.

In Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie regeln die §§ 55i bis 55l WRG das Prozedere der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos, der Bestimmung von Gebieten mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko, der Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie schließlich der Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen.

Hochwasserschutz kann nach dem Wasserbautenförderungsgesetz gefördert werden.

Für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen sind nach § 6 Bundesmittel von 40% vorgesehen, wenn das Land in gleicher Höhe fördert.

D.h. dem örtlichen Interessenten bleibt in der Regel ein 20%-iger Finanzierungsanteil. Zuschläge für Gerinnebreite und Geschiebeführung sind gesetzlich möglich, werden aber seitens des BMLFUW seit Jahren nicht mehr angewandt.

Der Hochwasserschutz in Waidhofen an der Thaya und auch anderen Gemeinden wird gem. Wasserbautenförderungsgesetz § 6 unterstützt. Somit beträgt die Unterstützung, wie auch bei vielen anderen Projekten, 40 % von Seiten des Bundes und des Landes. Die sogenannte Interessentenleistung beträgt somit 20 %.

Mit freundlichen Grüßen

LR Dr. Pernkopf eh.